



---

LG/2855/68/95

**Stellungnahme des Bayerischen Landesfrauenausschusses  
zum Thema "Gesundheitsreform 2000"  
- Auswirkungen von Trennung und Scheidung**

Die Fachdiskussion zur "Gesundheitsreform 2000" war für den Bayerischen Landesfrauenausschuß Anlaß, sich mit den Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf den Krankenversicherungsschutz von Frauen auseinanderzusetzen.

Der Bayerische Landesfrauenausschuß erachtet folgende Punkte als besonders veränderungsbedürftig:

- I. 1. Bei Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer (i.d.R. der Familienvater) sollte in jeder Situation sichergestellt sein, daß die mitversicherten Familienmitglieder dies durch die Krankenkassen auch tatsächlich erfahren. Dies ist notwendig, damit die Familienangehörigen für ihre Weiterversicherung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen Vorsorge treffen können.
  
2. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge muß bei Festlegung der Gesamtunterhaltsverpflichtung im Scheidungsverfahren mit einbezogen werden. Dies ist selbst dann wichtig, wenn im Zeitpunkt der Scheidung Beiträge zur Krankenversicherung durch den Unterhaltspflichtigen nicht entrichtet werden können.

---

Bayerischer Landesfrauenausschuß im Bayerischen Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Hausanschrift  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon (089) 1261-01  
Telefax (089) 1261-1122

Briefanschrift  
80792 München

Frauen sollten unter keinen Umständen auf die Abklärung ihrer Unterhaltsansprüche, insbesondere ihres Anspruchs auf Zahlung von Krankenversicherungsbeiträge, verzichten.

3. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils erlischt die Familienversicherung für die Frau. Sie muß sich jetzt selbst für den Krankheitsfall absichern. War der Ehemann bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so kann sie nunmehr freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied werden. Hierfür gibt es eigene Tarife (Hausfrauentarife/Selbständige) bei den verschiedenen Krankenversicherern. War der Ehemann in der privaten Krankenversicherung, so kann die Frau nicht in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten, sondern muß sich selbst in einer privaten Krankenversicherung versichern. In seltensten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Der Bayerische Landesfrauenausschuß fordert daher, daß im Falle einer Scheidung für die Frau die Möglichkeit geschaffen werden muß, Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

4. Da die Frau nach der Scheidung in der Regel nur freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden kann, bedeutet dies, daß sie zum Zeitpunkt der Rente nicht in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) aufgenommen wird. Die Beiträge zur Krankenversicherung im Alter richten sich dann nach ihrem gesamten Einkommen.

Der Bayerische Landesfrauenausschuß fordert daher weiterhin, daß geschiedene Frauen das Recht haben müssen, Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu werden.

Diese Probleme existieren nicht, wenn Frauen einen eigenen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben.

II. Als Folge von Trennung und Scheidung werden insbesondere viele Frauen und Kinder zu Sozialhilfeempfängern.

**Der Bayerische Landesfrauenausschuß fordert für diese und alle anderen Sozialhilfebezieher einen automatischen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu eröffnen.**

Der Bayerische Landesfrauenausschuß hofft, durch derartige Regelungen einer weiteren Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft entgegenwirken zu können.

München, den 27.07.1995